



3003 Bern, 17. November 2022

---

## **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

### **Plangenehmigung**

Installation mobiler Betankungsanlagen

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Gesuch**

#### *1.1 Gegenstand, Beschrieb und Begründung*

Im Rahmen einer Inspektion der Betankungsinfrastruktur auf dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein vom 28. September 2021 hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) festgestellt, dass die beiden mobilen Betankungsanlagen der Helialpin AG und eine mobile Betankungsanlage der Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein AG bisher noch nicht bewilligt wurden. Entsprechend wurde die Airport Altenrhein AG (Flugplatzhalterin und Gesuchstellerin) aufgefordert, ein nachträgliches Plangenehmigungsgesuch einzureichen.

In der Folge reichte die Gesuchstellerin für die Helialpin AG (Bauherrin und Betreiberin) dem BAZL ein nachträgliches Plangenehmigungsgesuch für die Installation von drei mobilen Betankungsanlagen ein.

Die am Flugplatz St. Gallen-Altenrhein ansässige Helialpin AG operiert in den Bereichen Flugausbildung, Rundflug, Taxi- und Arbeitsflüge sowie Helikoptercharter. Die drei Betankungsanlagen enthalten die Treibstoffe JET-A1, AvGAS 100LL und MoGas 98. Sie dienen der Helialpin AG sowie der im Eigentum der Helialpin AG stehenden Heli Maintenance AG und der Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein AG als Untermieterin der Betankung.

Die beiden bisher eingesetzten Lagertanks für AvGas 100LL und JET A-1 (jeweils 1000 l) werden durch zwei neue Lagertanks des Typs Seppeler Quadro-Ex ersetzt. Die beiden Lagertanks werden an der Ostseite von Hangar B2 platziert. Die Betankungsanlage für MoGas (990 l) wurde im Hangar C1 platziert, die Betankungen finden ausserhalb des Hangars auf befestigten Flächen statt.

#### *1.2 Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst neben dem Gesuchschreiben unter anderem das kantonale Baugesuchsformular, einen Projektbeschrieb der Helialpin AG, diverse Planunterlagen und einen technischen Bericht. Die insgesamt massgebenden Unterlagen sind im Dispositiv aufgeführt (vgl. dazu unten C.1.3).

#### *1.3 Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 638.

#### 1.4 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

#### 1.5 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen (AREG), Stellungnahme vom 3. Oktober 2022;
- Gemeinde Thal, Protokollauszug vom 1. Juli 2022;
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 20. Juni 2022.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Die Stellungnahmen aus der Instruktion wurden der Gesuchstellerin mit E-Mail vom 4. Oktober 2022 zur Stellungnahme zugestellt. Mit E-Mail vom 8. November 2022 reichte die Gesuchstellerin ihre Schlussbemerkungen ein. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Es handelt sich vorliegend um die Installation von drei mobilen Betankungsanlagen, wobei zwei Tanks durch neue ersetzt werden. Das Vorhaben ist insgesamt örtlich begrenzt und aufgrund seiner Dimension wird das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage St. Gallen-Altenrhein nicht wesentlich verändert. Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind erfüllt.

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderun-

gen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.1).

## 2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

## 2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

## 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Der Abschluss der Arbeiten ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich bzw. per E-Mail ([lesa@bazl.admin.ch](mailto:lesa@bazl.admin.ch)) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

## 2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das eingereichte Gesuch wurde gemäss Art. 9 VIL einer luftfahrtspezifischen Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der ICAO-Vorschriften namentlich *Annex 14, Vol. I* (AMDT 16) sowie der BAZL-Richtlinie AD I-007 «Treibstoffanlagen und Betankun-

gen auf Flugplätzen» (Version 1.4) unterzogen. Die Prüfung vom 20. Juni 2022 erfolgte gestützt auf die oben erwähnten Bestimmungen. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf die Bereiche Tankausrüstung, Filter, Betankungsablauf, Unterhalt und Kontrollen sowie Aufsicht.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den Auflagen einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 20. Juni 2022 wird zur Beilage dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.7 Brandschutz

Das AREG formuliert nach Anhörung des Amtes für Feuerschutz folgende Auflagen:

- Die mobile Tankeinheit dürfe nur während der unmittelbaren Betankung eines Helikopters mit dem Gebäude verbunden sein. Bei einer dauerhaften Verbindung müsse das Gebäude mit einem Blitzschutzsystem nachgerüstet werden.
- Die Betankungsleitung innerhalb des Gebäudes müsse einen Feuerwiderstand von EI 60 aufweisen (z. B. mittels Verkleidens, Isolierens oder Einbetonierens).
- Werde durch die bewilligende Behörde gewünscht, dass die Gebäudeversicherung eine brandschutztechnische Schlussabnahme durchführe, müsste nebst den oben aufgeführten Massnahmen noch folgender Punkt in die Bewilligung aufgenommen werden: Vor Inbetriebnahme sei die Anlage der Gebäudeversicherung zur Abnahmekontrolle anzumelden. Der Gebäudeversicherung sei die durch den QS-Brandschutz unterzeichnete Übereinstimmungserklärung vorgängig zuzustellen.

Die Gesuchstellerin führt in ihren Schlussbemerkungen aus, dass die mobilen Tank-einheiten mit den Treibstoffen JET-A1 und AVGAS 100LL über Treibstoffleitungen mit dem Gebäude verbunden seien. Ausser für das Befüllen mit dem jeweiligen Treibstoff werden die mobilen Tankeinheiten von den Treibstoffleitungen und somit auch vom Gebäude getrennt. Die mobile Tankeinheit MOGAS 98 hingegen werde autonom – ohne Anschluss an eine Treibstoffleitung oder an ein Gebäude – betrieben.

Das betreffende Gebäude und die mobilen Tankeinheiten werde sie durch einen Blitzschutzexperten begutachten lassen und die daraus folgenden Massnahmen (Ausrüstung Gebäude und/oder Tankeinheiten mit Blitzschutz) entsprechend umsetzen, so die Gesuchstellerin.

Da keine dauerhafte Verbindung zwischen den Tankanlagen und einem Gebäude besteht, ist keine Ausrüstung mit einem Blitzschutzsystem notwendig. Im Weiteren wünscht die Gesuchstellerin keine brandschutztechnische Schlussabnahme durch die Gebäudeversicherung bzw. prüft die Situation mit einem Blitzschutzexperten vor Ort.

Die Auflage betreffend Feuerwiderstand wird von der Gesuchstellerin nicht kommentiert. Sie wird vom BAZL als rechtskonform erachtet und entsprechend ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.8 *Naturgefahren*

Das AREG und die Gemeinde Thal bringen den Hinweis an, dass das Vorhaben in einem Naturgefahrenbereich (Restgefährdung durch Hochwasser, gelb/weiss) liege.

Die Gemeinde appelliert an die Eigenverantwortung der Gesuchstellerin. Als Objektschutzmassnahme werden eine wasserbeständige Baukonstruktion und die erhöhte Anordnung technischer Geräte empfohlen.

Das vom AREG verlangte Formular GN (Zusatzformular zu G1 mit Selbstdeklaration) wurde von der Gesuchstellerin am 7. Oktober 2022 nachgereicht. Die Gesuchstellerin ist sich der Gefahrensituation bewusst und als Objektschutzmassnahme werden sowohl die Tanks als auch die Entnahmepistolen erhöht angebracht. Aufgrund der Freiwilligkeit erübrigen sich entsprechende Auflagen.

Das AREG bringt eine allfällige Unterstellung des Vorhabens unter die Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung [StFV; SR 814.012]) vor. Aufgrund der Grösse der Tanks und der darin gelagerten Menge an Treibstoffen ist das Vorhaben jedoch nicht der StFV unterstellt (Art. 1 Abs. 2 lit. a StVF).

## 2.9 *Umwelt*

Das AREG führt aus, dass das Projekt die Vorgaben und Anforderungen im Umweltschutz in den Bereichen Entwässerung, Grundwasser, Boden, Störfall, nicht ionisierende Strahlung (NIS), Lärm, Luft, Altlasten und Abfälle soweit ersichtlich erfülle.

## 2.10 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 750.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

#### **4. Eröffnung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG, der Gemeinde Thal, dem BAFU sowie dem Land Vorarlberg zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Die Installation von drei mobilen Betankungsanlagen wird nachträglich genehmigt.

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Die drei Betankungsanlagen enthalten die Treibstoffe JET-A1, AvGAS 100LL und MoGas 98. Sie dienen der Helialpin AG sowie der im Eigentum der Helialpin AG stehenden Heli Maintenance AG und der Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein AG als Untermieterin der Betankung.

Die beiden bisher eingesetzten Lagertanks für AvGas 100LL und JET A-1 (jeweils 1000 l) werden durch zwei neue Lagertanks des Typs Seppeler Quadro-Ex ersetzt. Die beiden Lagertanks werden an der Ostseite von Hangar B2 platziert. Die Betankungsanlage für MoGas (990 l) wurde im Hangar C1 stationiert, die Betankungen finden ausserhalb des Hangars auf befestigten Flächen statt.

#### 1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 638.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchsschreiben vom 25. Mai 2022;
- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen;
- Projektbeschreibung der Helialpin AG vom 25. Mai 2022;
- Ansichtspläne der Betankungsanlagen Jet A1 und AvGas im Massstab 1:500 und 1:150 vom 6. April 2022;
- Ansichtsplan der Betankungsanlage MoGas im Massstab 1:500 vom 26. April 2022;
- Technischer Beschrieb zu den Kraftstoffcontainern Quadro-Ex und Fuel Proof;
- Brandschutznachweis vom 17. August 2022;
- Brandschutzplan Neubaustelle Tankstelle vom 16. August 2022;
- Formular GN zur Selbstdeklaration betreffend Bauten und Anlagen im Bereich von Naturgefahren.

## **2. Auflagen**

### *2.1 Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Der Abschluss der Arbeiten ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.3 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

### *2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 20. Juni 2022 sind umzusetzen (Beilage).

### *2.3 Brandschutz*

Die Betankungsleitung innerhalb des Gebäudes muss einen Feuerwiderstand von EI 60 aufweisen.

## **3. Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 750.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

## **4. Eröffnung**

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage per Einschreiben eröffnet:

Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Kägi, Vizedirektor  
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt  
Sektion Sachplan und Anlagen

**Beilage:**

Luftfahrtspezifische Prüfung vom 20. Juni 2022

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.